

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56

Bereich zwischen Bockumer Weg und Bundesbahnstrecken nach Hannover und Münster

Das Grundstück der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) südlich des Bockumer Wegessoll in Kürze von der Vestischen Wohnungsbaugesellschaft mit drei 5geschossigen Punkthäusern bebaut werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der mind. Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG enthält.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Planbereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die Verkehrsflächen
4. eine öffentliche Grünfläche

Die Abwässer werden in das städt. Kanalnetz eingeleitet und der Kläranlage zugeführt werden.

Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Erschließungskosten betragen rd. 60.000,-- DM. Nach der Satzung vom 27.6.1961 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hamm, sind von der Stadt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu tragen.

Hamm, den 10. Juni 1968

H. Womany
Stadtrat

K. Kuhn
Städt. Oberbaurat